

S a t z u n g

des Kyffhäuserkreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung

Aufgrund der §§ 81 Abs. 2 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVbl. S. 257) sowie des § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVbl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVbl. S. 257) hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 20.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Kyffhäuserkreis erhebt für Prüfungen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder zur Prüfung der Verwaltung im besonderen Auftrag Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet. Zum zeitlichen Aufwand gehören die angefallene Prüfungszeit, die Abfassung des Prüfberichtes und das Abschlussgespräch.
- (2) Die Gebühr beträgt 30,00 Euro je Stunde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Stellen außerhalb des Landratsamtes herangezogen (z. B. gutachterliche Stellungnahme), so wird für deren Tätigkeit Auslagenersatz erhoben. Als Auslagen gelten die Beträge, die vom Kyffhäuserkreis als Vergütung für die Inanspruchnahme der anderen Stellen zu entrichten sind.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, für die Prüfungen durchgeführt werden.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes. Die Gebühren werden 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sondershausen, den 03.04.2002

Hengstermann
Landrat